Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Stadtrat Gerd Steinberger richtete folgende Plenaranfrage zum Thema "Gaststättenrechtliche Erlaubnis" an Oberbürgermeister Hans Rampf:

- 1. Welche Voraussetzungen müssen Gaststättenbetriebe, Festwirte, professionelle Eventveranstalter und andere Bewirtungsbetriebe seitens der Stadt Landshut erbringen, um eine Betriebsgenehmigung zu bekommen?
- 2. a) Wird zum Beispiel ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt, wie wird es bewertet?
 - b) Sind Verstöße gegen Hygienevorschriften ein Ablehnungsgrund?
 - c) Werden Verstöße gegen Drogengesetze gewertet?
 - d) Illegale Verstöße gegen Spielsucht (bekannte Verstöße in der Vergangenheit)?
 - e) Verbindungen zur Prostitution?
 - f) Illegale Beschäftigung?
 - g) Verstöße gegen Jugendschutzgesetze?
 - h) Steuerhinterziehung?
- 3. Welche Kosten fallen für eine Genehmigung an?
- 4. Kann eine Genehmigung zurückgezogen werden?
- 5. Gibt es Routineüberprüfungen?
- 6. Welche Konsequenzen gibt es bei Verstößen?

Oberbürgermeister Hans Rampf antwortete wie folgt:

Zu 1.

Für die Erteilung einer Gestattung anlässlich einer Veranstaltung gemäß § 12 GastG sind folgende Unterlagen erforderlich:

Kopie der Reisegewerbekarte bzw. einer gewerberechtlichen Erlaubnis (z.B. Gaststättenerlaubnis); falls der Antragsteller nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder sonstigen gewerberechtlichen Erlaubnis ist: Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG) sowie Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Bei wiederkehrenden Anträgen:

Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme am lebensmittelrechtlichen Unterrichtungsverfahren.

Bei Speisenabgabe: Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG).

Grundriss- und Einrichtungsplan für sämtliche Betriebsräume/-flächen; bei Zeltaufstellung: Lageplan;

Getränke-Preisliste mit Mengenangabe.

Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 2 GastG zum Betrieb einer Gaststätte sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Führungszeugnis für Behörden
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme am lebensmittelrechtlichen Unterrichtungsverfahren
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG)
- Baubescheid, Lageplan, Grundriss- und Bestuhlungsplan M 1:100 für alle Betriebsräume, Nachweis über die barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen
- Speisen- und Getränkekarte
- Bestätigung des Finanzamtes (Betriebssitz- und Wohnsitzfinanzamt), dass den Erklärungspflichten fristgemäß nachgekommen wird und keine Steuerrückstände bestehen
- Bestätigung des/der Amtsgerichte/s (Wohnort/e der letzten 3 Jahre) bezüglich Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis, Insolvenzverfahren, Konkursverfahren etc.

Zu 2.

Eine Ablehnung wegen fehlender Zuverlässigkeit ist nach den allgemeinen gewerbe-/gaststättenrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG).

Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird.

Da in einem Führungszeugnis für Behörden z.B. auch steuerrechtliche Straftaten eingetragen werden, spielen diese bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit selbstverständlich auch eine Rolle.

Daneben sind bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit auch die weiteren unter Ziffer 2 der Anfrage angesprochenen Delikte sowie andere Verstöße (z.B. Körperverletzungsdelikte u. ä.) zu berücksichtigen.

Bei der Gesamtschau ist dann festzustellen, ob der Antragsteller in der Zukunft den Betrieb ordnungsgemäß führen wird. Ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung, wenn sie im Einklang mit dem geltenden Recht steht.

Zu 3.

Die Gebühren werden auf Grund von Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. mit dem Kostenverzeichnis festgesetzt:

Gestattungen nach § 12 GastG (Tarif-Stelle 5.III.7/7 Rahmengebühr 25 - 1.750 €) Erlaubnis nach § 2 GastG (Tarif-Stelle 5.III.7/1 Rahmengebühr 50 - 5.000 €)

Die Gebührenberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Art. 8 KG nach einem seit 01.07.1984 in ständiger Verwaltungsübung angewandten Berechnungsschema.

Für die Erteilung einer Gestattung für einen Tag fällt eine Gebühr in Höhe von mindestens 55,00 € an.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG fällt eine Gebühr in Höhe von mindestens 300,00 € an.

Zu 4.

Gestattungen nach § 12 GastG sind auf Widerruf zu erteilen.

Eine Gaststättenerlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 15 GastG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

Zu 5.

Die Lebensmittelüberwachungsbeamten **kontrollieren** sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen die Betriebe. Die Gaststättensachbearbeiterin kontrolliert die Betriebe anlassbezogen.

Zu 6.

Bei festgestellten **Verstößen** werden entsprechende Bußgeldverfahren durchgeführt. Ggf. erfolgt auch bei massiven lebensmittelhygienischen Verstößen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Landshut.

Bei gravierenden Verstößen kann bis zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände eine Betriebsschließung verfügt werden.

Zusätzlich wird der Gastwirt hinsichtlich der Bedenken zur Zuverlässigkeit schriftlich abgemahnt. Im Einzelfall wird die Einleitung eines Erlaubniswiderrufsverfahrens geprüft.

Landshut, den 27.03.2015

Hans Rampf Oberbürgermeister